



Welche Auswirkungen hat die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf die Zusatzversorgung?

Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen und kirchlichen-caritativen Dienst und gewährleistet Ihnen eine Rente im Alter, bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder bei Tod eine Rente für Ihre Hinterbliebenen. Sie sind durch Ihren Arbeitgeber in der Zusatzversorgung versichert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden Sie von der Zusatzversorgung abgemeldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Anwartschaften und Beitragszeiten bleiben ungekürzt erhalten.

Nehmen Sie später wieder eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf, der Mitglied einer Zusatzversorgungskasse ist, werden Sie wieder zur Zusatzversorgung angemeldet. Eventuell ist eine Überleitung der Anwartschaften auf eine andere Zusatzversorgungskasse notwendig (siehe unten „Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber“).

Höhe der Rentenanswartschaft

Die bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Betriebsrente bleibt erhalten. Die Ihnen mitgeteilte Rentenhöhe ist garantiert; abzüglich eventueller Abschläge wegen vorzeitigem Rentenbeginn, Steuern sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Um später eine Rente aus der Zusatzversorgung zu erhalten, muss nach unserer Satzung bis zum Rentenbeginn eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein, für die Ihr Arbeitgeber Umlagen/Beiträge in die Zusatzversorgungskasse eingezahlt hat. Liegen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch keine 60 Umlage-/Beitragsmonate vor, so können Sie die für die Wartezeit fehlenden Monate bis zum Rentenbeginn erreichen, wenn Sie wieder bei einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der Mitglied einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes ist.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 01.01.2018 neben der satzungsrechtlichen Wartezeit von 60 Monaten auch die neue Regelung des § 1 b Abs. 1 BetrAVG (gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist einer Anwartschaft von drei Jahren) gilt. Danach können Sie auch dann einen Rentenanspruch in der Zusatzversorgung haben, wenn ab/nach dem 01.01.2018 Beschäftigungszeiten von mindestens 36 Monaten erreicht werden konnten. Dies gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vor 2018 begonnen hatte, das Beschäftigungsverhältnis aber ab 01.01.2018 mindestens 36 Monate bestanden hat. **Diese Zeiten müssen durchgehend (ununterbrochen) bei demselben Arbeitgeber entstehen**, ohne dass Vorzeiten berücksichtigt werden.

Rentenbeginn und Rentenantrag

Ihre Betriebsrente erhalten Sie auf Antrag, sobald Sie einen Anspruch auf Altersrente als Vollrente oder auf teilweise/volle Erwerbsminderungsrente aus der Deutschen Rentenversicherung haben. Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage www.bvk-zusatzversorgung.de/Service/Formulare.

Im Falle einer Erwerbsminderung

Bei Eintritt einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung können Sie auch aus der Zusatzversorgung eine Rentenleistung beantragen, soweit die Wartezeit (oder die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist) erfüllt ist. Wenn Sie bei Rentenbeginn bei keiner Zusatzversorgungskasse mehr angemeldet sind, wird die Rentenleistung nur auf Basis der vorhandenen Anwartschaft erbracht – ohne weitere Zurechnungszeiten. Wäre das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet worden, würden – bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr – noch Versicherungszeiten bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet (Zurechnungszeiten), so dass sich die Rente dadurch erhöhen würde.



Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber im öffentlichen oder kirchlichen Bereich

Nehmen Sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wieder eine Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst auf, so werden Sie wiederum bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse angemeldet. Bitte informieren Sie Ihren neuen Arbeitgeber über die vorhandenen Vorzeiten. Ist Ihr Arbeitgeber ein Mitglied der BVK Zusatzversorgung, wird die früher bestandene Pflichtversicherung fortgeführt. In diesem Fall ist keine Überleitung notwendig. Ist Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, müssen Ihre bisherigen Versicherungszeiten dorthin übergeleitet werden. Den Überleitungsantrag erhalten Sie bei der anderen Zusatzversorgungskasse.

Keine Fortführung der Arbeitgeber-finanzierten Betriebsrente (Pflichtversicherung)

Nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses können Sie Ihre Pflichtversicherung bei der BVK Zusatzversorgung nicht weiterführen - auch nicht freiwillig. Es ist ein Versicherungsverhältnis, das fest an die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit einer Mitgliedschaft bei der BVK Zusatzversorgung, gebunden ist. Solange Sie bei einem Mitglied der BVK Zusatzversorgung beschäftigt sind, können Sie jederzeit, auf freiwilliger Basis einen Vertrag der PlusPunktRente abschließen.

+++ www.pluspunktrente.de +++



Fortführung einer PlusPunktRente

Haben Sie einen Vertrag zur PlusPunktRente (freiwillige Versicherung) bei der BVK Zusatzversorgung abgeschlossen, so können Sie diesen – auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – fortführen. Sie müssen lediglich der Zusatzversorgungskasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mitteilen, dass Sie die Versicherung fortführen wollen.

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie auf www.bvk-zusatzversorgung.de/FAQ

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Kundencenters unter:

Telefon (089) 9235 - 7400, für Fragen zur PlusPunktRente (089) 9235 - 7450

E-Mail info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

Versicherte aus der Pfalz wenden sich bitte an

Telefon (06322) 936 - 450

E-Mail zvz@ppa-duew.de

Kennen Sie schon unser neues Versichertenportal:

[Hier geht es zum Versichertenportal der BVK Zusatzversorgung](#)

FOLGEN SIE UNS AUF SOCIAL MEDIA   

BVK Kommunales Versorgungswesen